

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten
Steuern auf die Ansammlung von Kapital

KOM (84) 403 endg.; EG-Dok. 9363/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1984 - 14 - 680 70 - E - FI 365/1/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B E G R Ü N D U N G

1. Die Gesellschaftsteuer oder indirekte Steuer auf die Ansammlung von Kapital ist auf Gemeinschaftsebene durch Ratsrichtlinie (69/335/EWG) vom 17. Juli 1969(1) harmonisiert worden. Diese Richtlinie wurde später zweimal geändert (2) und durch eine Richtlinie ergänzt, mit der die Gesellschaftsteuersätze harmonisiert wurden (Normalsatz 1 %, bei Gesellschaftsfusionen oder gleichgestellten Vorgängen Satz zwischen 0 und 0,5 % (3)). Das geringe Steuersatzniveau ist von Kommission und Rat damit gerechtfertigt worden, daß die Hindernisse für die Entwicklung und das Funktionieren des gemeinsamen Kapitalmarktes weitgehend vermindert werden müßten.

2. Bevor die Kommission dem Rat diese Richtlinie unterbreitete, hatte sie mehrere Lösungen in Betracht gezogen, namentlich die vollständige Abschaffung der Gesellschaftsteuer. Sie war der Auffassung, daß diese Steuer in einem rationalen Steuersystem keinen Platz mehr habe und daß es vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus kaum zweckmäßig sei, die Ansammlung von Kapital zu besteuern.

Die Kommission hielt es seinerzeit allerdings nicht für angebracht, dem Rat die einfache Abschaffung der Gesellschaftsteuer vorzuschlagen, da es sich zeigte, daß die Mitgliedstaaten nicht bereit waren, vollständig auf das Aufkommen aus dieser Steuer zu verzichten.

./.

(1) ABL. L 249 vom 3.10.1969, S. 25

(2) Richtlinien des Rates (73/79/EWG) vom 9. April 1973 - ABL. L 103 vom 18.4.1973, S. 13 und (74/553/EWG) vom 7. November 1974 - ABL. L 303 vom 13.11.1974, S. 9

(3) Richtlinie des Rates (73/80/EWG) vom 9. April 1973 - ABL. L 103 vom 18.4.1973, S. 15.

3. Das mit der Harmonisierung der Strukturen und der Festsetzung gemeinsamer Sätze auf diesem Gebiet erreichte Ziel ist jedoch nur eine Stufe auf dem Wege zur Errichtung eines gemeinsamen Kapitalmarktes, und in Anbetracht der heutigen Schwierigkeiten der Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft hält die Kommission den Zeitpunkt für gekommen, eine Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für die Beschaffung von Risikokapital in Betracht zu ziehen.

Die Mitgliedstaaten sehen sich aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage veranlaßt, Maßnahmen zur Förderung der Investitionen zu treffen. Trotz der nicht sehr hohen Sätze sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesellschaftsteuer in dieser Hinsicht jedoch insofern nachteilig, als sie Vorgänge belasten, die für den Zusammenschluß oder die Ausweitung von Wirtschaftstätigkeiten unumgänglich sind. Außerdem ist die Gesellschaftsteuer in einer Reihe von Mitgliedstaaten nicht absetzbar; dies bedeutet für die Unternehmen eine zusätzliche Belastung der Investitionen.

4. Die Haushaltsgründe, auf die sich die Mitgliedstaaten früher bei ihrer Ablehnung der Nichtbesteuerung beriefen, gelten auch heute noch. Man sollte sich jedoch klar machen, daß das Ziel, den Unternehmen die Beschaffung von Risikokapital zu erleichtern, bei der derzeitigen Konjunktur Vorrang vor der Wahrung der Steuereinnahmen aus der Gesellschaftsteuer haben muß, deren Aufkommen im Vergleich zu den gesamten Steuereinnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten in jedem Fall nur gering ist und dessen Ausfall ohne größere Schwierigkeiten auszugleichen wäre, wenn man berücksichtigt, daß die Abschaffung der Gesellschaftsteuer einen konjunkturbelebenden Effekt hätte.

5. Die Kommission hat daher im Anschluß an eine Mitteilung an den Rat über steuerliche und finanzielle Maßnahmen zur Investitionsförderung (1) mit den Mitgliedstaaten geprüft, ob nicht die gemeinschaftliche Regelung für die Gesellschaftsteuer durch Abschaffung oder Ermäßigung dieser Steuer geändert werden könnte.

./.

(1) Dok. KOM(83) 218 endg. vom 28. April 1983

Obgleich die erstgenannte Lösung von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten positiv aufgenommen wurde, ist sie wegen der damit verbundenen Einnahmeausfälle für den Haushalt nicht für alle Mitgliedstaaten annehmbar.

6. Unter diesen Umständen schlägt die Kommission das folgende Bündel von Maßnahmen vor, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel entsprechen und gleichzeitig auf der Linie der schon 1969 eingeleiteten Harmonisierungsbestrebungen liegen :

- Ersetzung des gemeinsamen Satzes von 1 % durch einen Satz, der von den Mitgliedstaaten zwischen 0 % und 1 % festgesetzt werden kann (Art. 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie;
- Abschaffung des derzeitigen ermäßigten Satzes für Vorgänge, die für den ermäßigten Satz in Frage kämen. Folglich würden Verschmelzungen von Unternehmen und gleichgestellte Vorgänge von der Gesellschaftsteuer befreit (Art. 7 Absatz 1 Buchstaben b) und b) b) der Richtlinie);
- Obligatorische Befreiung der Vorgänge, bei denen die Erhebung der Gesellschaftsteuer fakultativ ist, wobei Vorgänge, die in einem Mitgliedstaat gegenwärtig dieser Steuer unterliegen, auch weiterhin besteuert werden können (Art. 4 Absatz 2 der Richtlinie);
- Obligatorische Befreiung von Gesellschaften, bei denen es sich um Versorgungsbetriebe handelt oder die kulturellen, gemeinnützigen, mildtätigen oder Bildungszwecken dienen (Art. 8 der Richtlinie).

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend
die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3)

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital sind auf
Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 69/335/EWG des Rates (4), zuletzt
geändert durch die Richtlinie 74/553/EWG (5), harmonisiert worden;
mit der Richtlinie 73/80/EWG des Rates (6) sind die gemeinsamen Sätze
dieser Steuern festgesetzt worden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesellschaftsteuer sind
für den Zusammenschluß und die Entwicklung der Unternehmen ungünstig. Be-
sonders negativ sind sie bei der derzeitigen Konjunktur, in der die Belebung
der Investitionen als vordringlich zu gelten hat.

Um dies zu erreichen, erscheint als beste Lösung die Abschaffung
der Gesellschaftsteuer. Die sich aus einer solchen Massnahme ergebenden Ein-
nahmeausfälle scheinen jedoch einigen Mitgliedstaaten unannehmbar. Infolge-
dessen muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen werden, Vorgänge,
die in den Anwendungsbereich dieser Steuer fallen, vollständig oder teil-
weise von der Gesellschaftsteuer zu befreien oder der Steuer zu unterwerfen,

./.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 249 vom 3.10.1969 S. 25

(5) ABL. Nr. L 303 vom 13.11.1974 S. 9

(6) ABL. Nr. L 103 vom 18.4.1973 S. 15

wobei innerhalb eines Mitgliedstaates ein einheitlicher Steuersatz angewandt werden muß.

Es empfiehlt sich, diejenigen Vorgänge, die gegenwärtig dem ermäßigten Gesellschaftsteuersatz unterliegen, sowie die Vorgänge, bei denen die Erhebung der Gesellschaftsteuer gegenwärtig fakultativ ist, künftig von der Steuer zu befreien -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 69/335/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

"2. Soweit sie am 1. Juli 1984 der Steuer zum Satz von 1 v.H. unterlegen haben, können die folgenden Vorgänge auch weiterhin der Gesellschaftsteuer unterworfen werden."

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten befreien von der Gesellschaftsteuer die in dieser Richtlinie bezeichneten Vorgänge, die am 1. Juli 1984 steuerfrei waren oder einem Gesellschaftsteuersatz von 0,50 v.H. oder weniger unterlegen haben.

2. Die Mitgliedstaaten können andere als die in Absatz 1 bezeichneten Vorgänge von der Gesellschaftsteuer befreien oder darauf die Steuer mit einem einheitlichen Satz von höchstens 1 % erheben."

3. In Artikel 8 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten befreien von der Gesellschaftsteuer die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 genannten Vorgänge betreffend : "
4. Die Artikel 6 und 9 werden gestrichen.
5. - Artikel 7 wird Artikel 6; Artikel 8 wird Artikel 7.
- Die Artikel 10 bis 15 werden Artikel 8 bis 13.

Artikel 2

Die Richtlinie 73/80/EWG wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital

KOM(84) 403 endg.; EG-Dok. 9363/84

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Richtlinienvorschlag, der den Mitgliedstaaten u. a. die Möglichkeit eröffnet, auf eine Erhebung der Gesellschaftsteuer zu verzichten.

Nach Ansicht des Bundesrates ist die Gesellschaftsteuer als Steuer auf die Ansammlung von Produktivkapital der Wirtschaft aus wirtschafts-, investitions-, wachstums-, innovations- und mittelstandspolitischer Sicht negativ zu beurteilen. Der Bundesrat teilt aus diesen Gründen die Meinung, daß das Ziel, den Unternehmen die Beschaffung von Risikokapital zu erleichtern, gerade bei der derzeitigen Wirtschaftslage Vorrang vor der Wahrung der Steuereinnahmen aus der Gesellschaftsteuer haben sollte. Nach Ansicht des Bundesrates ließen zudem die mit dem Wegfall der Gesellschaftsteuer verbundenen positiven Wirkungen auf die Wirtschaft und auf die von der Wirtschaftsentwicklung abhängigen Steuern einen teilweisen Ausgleich für den Steuerausfall erwarten.

+